

## **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wüstenrot & Württembergische Aktiengesellschaft**

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und ergänzend zu den Bestimmungen der Satzung die folgende Geschäftsordnung:

### **Inhalt**

<b>§ 1 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 MITGLIEDSCHAFT IM AUFSICHTSRAT .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 AUFSICHTSRATSVORSITZENDER UND STELLVERTRETER.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 SITZUNGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 6 BESCHLUSSFASSUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 7 NIEDERSCHRIFTEN .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 8 ALLGEMEINE REGELN FÜR AUSSCHUSSARBEIT .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 9 RISIKO- UND PRÜFUNGSAUSSCHUSS .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 10 NOMINIERUNGSAUSSCHUSS .....</b>	<b>13</b>
<b>§ 11 VERGÜTUNGSKONTROLL- UND PERSONALAUSSCHUSS .....</b>	<b>15</b>
<b>§ 12 VERMITTLUNGSAUSSCHUSS GEMÄß § 27 ABS. 3 MITBESTG .....</b>	<b>17</b>
<b>§ 13 INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>17</b>

**§ 1**

**Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Dies gilt auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsrats aus. Der Erörterung und der Überwachung von Strategien, Risiken, Vergütungssystemen für Vorstand und Mitarbeiter und der Vergütungspolitik der Gesellschaft widmet er ausreichend Zeit. Der Aufsichtsrat überwacht insbesondere
  - die durchgehende Umsetzung der strategischen Ziele, die Organisationsstruktur und die Risikostrategie, einschließlich des Risikoappetits und des Rahmenwerks für das Risikomanagement, sowie sonstige Richtlinien, beispielsweise zur Vergütungspolitik, und die Offenlegungsvorschriften,
  - die konsequente Umsetzung der Risikokultur.
- (3) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Der Aufsichtsrat bewertet jährlich die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Er berücksichtigt dabei die entsprechenden Empfehlungen des Nominierungsausschusses.
- (4) Der Aufsichtsrat unterstützt den Vorstand bei der Überwachung der Durchführung der Abschlussprüfungen. Mit dem Abschlussprüfer soll vereinbart werden, dass dieser unverzüglich über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichtet, die sich bei Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Ferner soll mit dem Abschlussprüfer vereinbart werden, dass dieser den Aufsichtsrat informiert oder im Prüfbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abzugebenden Entsprechenserklärung ergeben.

**§ 2**

**Mitgliedschaft im Aufsichtsrat**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss zuverlässig sein und über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Hierzu zählt insbesondere, dass jedes Aufsichtsratsmitglied die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderliche Sachkunde besitzt. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss der Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit widmen. Das Unternehmen unterstützt die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen.
- (2) Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Er achtet dabei auf Diversität. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen diese Ziele und streben gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Aufsichtsratsmitglieder sollen im Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sein.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer anderen Gesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in weiteren Gesellschaften wahrnehmen. Wer bereits in mehr als drei anderen Gesellschaften Aufsichtsratsmandate inne hat, kann nicht Aufsichtsratsmitglied sein.

Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden,

- (a) die derselben Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe angehören
- (b) die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören oder
- (c) an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält.

Mandate bei Unternehmen, die überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet sind, werden bei den höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt.

- (4) Dem Aufsichtsrat muss, wenn und solange auf die Gesellschaft § 100 Abs. 5 AktG anwendbar ist, mindestens ein Mitglied angehören, das über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden und diese sollen aktiv in die vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse eingebunden sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig

abzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

- (5) Dem Aufsichtsrat dürfen ehemalige Vorstände der Gesellschaft nur angehören, wenn ihre Tätigkeit als Vorstand seit mehr als zwei Jahren beendet ist. Das gilt nicht, wenn ihre Wahl aufgrund eines Wahlvorschlags von Aktionären erfolgt, die mindestens 25 % der Stimmrechte der Gesellschaft halten. Im letzteren Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein. Darüber hinaus dürfen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören.
- (6) Den Aktionären sollen Kandidatenvorschläge für den Vorsitz des Aufsichtsrats bekannt gegeben werden.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Hinsichtlich der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht sowie der Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird auf die Vorschriften der §§ 116, 93 AktG verwiesen. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds aus dem Amt sind sämtliche mit der Amtsführung im Zusammenhang stehenden Unterlagen unverzüglich der Gesellschaft oder, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende ausscheidet, dessen Nachfolger auszuhändigen bzw. zu vernichten.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats deckt potenziell schädliche Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen iSd §§ 111a ff. AktG auf und teilt diese dem Aufsichtsrat mit.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten hat das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Die Aufsichtsratsmitglieder wirken darauf hin, dass sich Interessenkonflikte auf institutioneller Ebene nicht nachteilig auf die Interessen der Kunden auswirken.
- (5) Die Vorlagen zum Jahres- und Konzernabschluss und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers werden den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig vor der Bilanzaufsichtsratssitzung übermittelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Prüfungsberichte nach der Beschlussfassung an die Gesellschaft zurückzugeben.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Eigengeschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft sowie ihrer Konzernunternehmen oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten unverzüglich, spätestens einen Geschäftstag nach dem Datum des Geschäfts, schriftlich der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtigende Kinder und andere Verwandte, die mit dem Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Geschäfts seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben, sowie für eine der vorgenannten Personen nahe stehende juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 26 Marktmissbrauchsverordnung (MAR). Jedes Aufsichtsratsmitglied setzt die zu ihm in enger Beziehung stehenden Personen schriftlich von dieser Verpflichtung in Kenntnis und bewahrt eine Kopie dieses Dokuments auf. Eine Mitteilung ist entbehrlich, wenn die Voraussetzungen der Art. 19 Abs. 8 und 9 MAR vorliegen.

#### **§ 4**

##### **Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates. Die Wahlhandlung leitet

## Geschäftsordnung Aufsichtsrat W&W AG

das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

- (2) Der Stellvertreter nimmt die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist. Das Recht zum Stichtentscheid des Aufsichtsratsvorsitzenden steht dem Stellvertreter nicht zu.
- (3) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist er an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat die Wahl eines neuen Aufsichtsratsvorsitzenden für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bzw. Verhinderten zu erfolgen. Das Gleiche gilt auch für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Nachfolger sind unverzüglich – spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte – zu wählen. Sofern eine Wahl erst zu Beginn der nächsten Sitzung erfolgt, ist eine besondere Ankündigung dieser Wahl in der Einladung nicht erforderlich.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand, insbesondere durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- (5) Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Nur der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats.

### **§ 5**

#### **Sitzungen**

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft den Aufsichtsrat zu mindestens zwei Sitzungen in jedem Kalenderhalbjahr ein.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen einberufen und finden an dem in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende diese Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels einberufen.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung sowie der Tagungsort und der Zeitpunkt der Sitzung anzugeben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen – falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt – bis spätestens zum 7. Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung und so konkret mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist. Insbesondere bei zustimmungspflichtigen Geschäften sollen die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss, und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung, soweit nicht der Aufsichtsrat nach Anrufung durch ein Mitglied des Aufsichtsrats einen anderweitigen Beschluss fasst.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

## **§ 6**

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche oder per Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann bestimmen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung per Videoübertragung oder Telefon teilnehmen. Gegen die Beschlussfassung unter

## Geschäftsordnung Aufsichtsrat W&W AG

Teilnahme von Mitgliedern per Videoübertragung oder Telefon steht den Mitgliedern kein Widerspruchsrecht zu. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn dem kein anwesendes Mitglied widersprochen hat.

- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt als Sitzungsleiter die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig vor der Sitzung sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitgeteilt worden sind, kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb dieser Frist widersprochen hat.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch mithilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation oder außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels übermittelte Stimmabgabe oder durch eine Kombination der vorstehenden Beschlussverfahren erfolgen.
- (5) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist in § 10 Abs. 5 der Satzung, die Mehrheitsverhältnisse bei Beschlussfassungen sind in § 10 Abs. 6 der Satzung geregelt.

### **§ 7**

#### **Niederschriften**

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Aufsichtsratsvorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der jeweilige Sitzungsleiter – und der vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. vom jeweiligen Sitzungsleiter bestimmte Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Art ihrer Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied sowie – soweit nicht Vorstandsangelegenheiten Gegenstand der Niederschrift sind – dem Vorstand unverzüglich nach Erstellung in



## Geschäftsordnung Aufsichtsrat W&W AG

Abschrift zu übersenden. Das Original der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

- (2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten auch für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen mit der Maßgabe, dass diese vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt werden.
- (3) Die Niederschrift nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung der Niederschrift an die Aufsichtsratsmitglieder schriftlich beim Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe von Gründen sowie Unterbreitung eines alternativen Textvorschlags Widerspruch eingelegt hat.

### **§ 8**

#### **Allgemeine Regeln für Ausschussarbeit**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet neben dem gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss (§ 12) aus seiner Mitte des Weiteren einen Risiko- und Prüfungsausschuss (§ 9), einen Nominierungsausschuss (§ 10) und einen Vergütungskontroll- und Personalausschuss (§ 11). Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden. Den Ausschüssen können – soweit rechtlich zulässig – Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Jeder Ausschuss soll eines seiner Mitglieder zum Ausschussvorsitzenden ernennen. Ist der Ausschussvorsitzende verhindert, leitet ein von ihm bestimmtes Ausschussmitglied die Sitzung; dies gilt nicht für den Vermittlungsausschuss. Das Recht zum Stichentscheid des Ausschussvorsitzenden steht dem von ihm bestimmten Vertreter nicht zu.
- (3) Mindestens ein Mitglied eines jeden Ausschusses soll einem weiteren Ausschuss angehören, eine personenidentische Besetzung von Ausschüssen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Aufsichtsrat soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an die Besetzung von Ausschüssen und unter Berücksichtigung der spezifischen Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten eine gelegentliche Rotation der Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen erwägen. Scheidet ein vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied eines Ausschusses aus dem Ausschuss aus bzw. ist es an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich – spätestens in seiner nächsten Sitzung – einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.

## Geschäftsordnung Aufsichtsrat W&W AG

- (4) Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig – spätestens in der nächsten Sitzung – über die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Ausschüsse. In den Fällen von § 11 Abs. 4 a) bis f) dieser Geschäftsordnung ist lediglich über die Fassung und den Gegenstand eines Beschlusses zu informieren, im Falle des § 11 Abs. 5 ist nur über den Tatbestand der Beratung zu berichten.
- (5) Ein Ausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nicht für den nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss.
- (6) Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Ausschussvorsitzende dies verlangt. Der Vorstand darf an der Sitzung des Vergütungskontroll- und Personalausschusses, bei der über die Vorstandsvergütung beraten wird, nicht teilnehmen.
- (7) Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss sowie der Risiko- und Prüfungsausschuss arbeiten eng zusammen.
- (8) Die Leiter der internen Kontrollfunktionen der Gesellschaft berichten dem Risiko- und Prüfungsausschuss und dem Nominierungsausschuss regelmäßig über das aktuelle Risikoprofil des Unternehmens, seine Risikokultur und Risikolimits sowie über jegliche wesentliche Verstöße, die aufgetreten sind, und geben dabei detaillierte Informationen und Empfehlungen für eingeleitete, einzuleitende oder vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen. Die beiden Ausschüsse überprüfen regelmäßig den Inhalt, die Form und die Häufigkeit der Risikoberichterstattung und entscheiden darüber. Der Risiko- und Prüfungsausschuss und der Nominierungsausschuss stellen soweit notwendig die ordnungsgemäße Einbeziehung der internen Kontrollfunktionen und sonstiger relevanter Funktionen (Personal, Recht, Finanzen) innerhalb der jeweiligen Fachgebiete sicher und nehmen bei Bedarf externe fachliche Beratung in Anspruch.
- (9) Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen, die für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats in § 10 der Satzung und in den §§ 5, 6 und 7 dieser Geschäftsordnung sowie für den Vollzug der Beschlüsse in § 4 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung festgelegt sind, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.
- (10) Zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben stehen den Ausschüssen die Rechte gemäß § 111 Abs. 2 Satz 1 AktG zu. Die Ausschüsse können einzelne Ausschussmitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige mit der Wahrnehmung der Rechte gemäß Satz 1 beauftragen.

**§ 9**

**Risiko- und Prüfungsausschuss**

- (1) Der nach § 8 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung zu bildende Risiko- und Prüfungsausschuss besteht aus jeweils vier Mitgliedern der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter. Die Mitglieder verfügen über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Kontrollverfahren. Dem Risiko- und Prüfungsausschuss muss, wenn und solange auf die Gesellschaft § 100 Abs. 5 AktG anwendbar ist, mindestens ein Mitglied angehören, das unabhängig ist und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.
- (2) Der Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht der Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses sein. Der Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein.
- (3) Der Risiko- und Prüfungsausschuss hält halbjährlich eine Sitzung ab und tritt darüber hinaus nach Bedarf zusammen.
- (4) Der Risiko- und Prüfungsausschuss befasst sich mit der Prüfung der Rechnungslegung, überwacht den Rechnungslegungsprozess und die Einführung von Rechnungslegungsmethoden und kontrolliert die Integrität von Finanzinformationen und Rechnungslegung. Er bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und den Konzernabschluss und den Lage- sowie den Konzernlagebericht bzw. einen zusammengefassten Lagebericht, den Gewinnverwendungsvorschlag und des CSR-Berichts sowie über die Abgabe der Erklärung zur Unternehmensführung mit dem Corporate Governance Bericht, einschließlich des Vergütungsberichts, vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung bzw. – soweit erforderlich – eine Vorbereitung der genannten Unterlagen. An diesen Verhandlungen des Ausschusses nimmt der Abschlussprüfer teil.
- (5) Zum Aufgabenbereich des Risiko- und Prüfungsausschusses gehören ebenfalls die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, auch mit Blick auf die Rechnungslegung

der Gesellschaft, sowie die Befassung mit Fragen der internen Governance und der Compliance. Die Festlegung und Änderung der „Internen Kapitalanlagerichtlinie“ bedarf der Zustimmung des Risiko- und Prüfungsausschusses. Der Risiko- und Prüfungsausschuss berät und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des tatsächlichen und künftigen Risikoappetits sowie der Risikostrategie der Gesellschaft und der Gruppe. Er überprüft eine Reihe von möglichen Szenarien (einschließlich Stressszenarien), um zu bewerten, wie das Risikoprofil des Instituts bei externen und internen Ereignissen reagiert. Ferner befasst sich der Risiko- und Prüfungsausschuss mit Fragen der aktuellen und zukünftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie auf Gesellschafts- und Gruppenebene und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie einschließlich der entsprechend festgelegten Limite und der Umsetzung der Strategien für das Kapital- und Liquiditätsmanagement sowie für alle anderen relevanten Risiken. Die Risikostrategie trägt allen Arten von Risiken Rechnung, um sicherzustellen, dass diese mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, der Unternehmenskultur und den Unternehmenswerten im Einklang stehen. Der Vorstand berichtet dem Risiko- und Prüfungsausschuss über die Geschäfts- und Risikostrategien sowie über die Risikosituation der Gesellschaft und der W&W-Gruppe. Die Interne Revision berichtet dem Risiko- und Prüfungsausschuss in angemessenen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, über ihre Tätigkeit auf Gesellschafts- und Gruppenebene, insbesondere über den Prüfungsplan, besonders schwerwiegende Feststellungen und ihre Erledigung. Der Risiko- und Prüfungsausschuss tauscht sich regelmäßig mit den Leitern der internen Kontrollfunktionen der Gesellschaft, insbesondere mit dem Leiter des Risikomanagements, aus. Der Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses kann unter Einbeziehung des Vorstands unmittelbar beim Leiter der Internen Revision und des Risikocontrollings Auskünfte einholen. Die Leiter der internen Kontrollfunktionen der Gesellschaft informieren soweit erforderlich direkt den Vorsitzenden des Risiko- und Prüfungsausschusses, wenn nachteilige Risikoentwicklungen das Unternehmen beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

- (6) Der Risiko- und Prüfungsausschuss wacht darüber, dass die Konditionen aller wesentlichen Finanzprodukte und –dienstleistungen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur des Unternehmens im Einklang stehen. Soweit dies nicht der Fall ist, verlangt der Risiko- und Prüfungsausschuss vom Vorstand Vorschläge, wie die Konditionen im Kundengeschäft in Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur ausgestaltet werden können, und überwacht deren Umsetzung.
- (7) Der Risiko- und Prüfungsausschuss prüft, ob die durch Vergütungssystem, Vergütungspolitik und Vergütungspraxis gesetzten Anreize die Risiko-, Kapital- und Liquiditätsstruktur der Gesellschaft und der W&W-Gruppe sowie die Wahrscheinlichkeit

und Fälligkeit von Einnahmen berücksichtigt. Die Aufgaben des Vergütungskontroll- und Personalausschusses bleiben hiervon unberührt.

- (8) Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt auf Empfehlung des Risiko- und Prüfungsausschusses durch den Aufsichtsrat.
- (9) Der Risiko- und Prüfungsausschuss führt das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers durch, empfiehlt dem zuständigen Beschlussorgan dessen Bestellung und beschließt über die Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer (insbesondere den Prüfungsauftrag, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung) sowie über die Kündigung und Fortsetzung des Prüfungsauftrags. Er trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der von diesem zusätzlich für die Gesellschaft erbrachten Leistungen festzustellen und zu überwachen. Der Risiko- und Prüfungsausschuss unterbreitet Empfehlungen zur Sicherstellung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses. Er überwacht die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse, insbesondere deren Leistung, unter Berücksichtigung etwaiger Feststellungen der Abschlussprüferaufsichtsstelle und überprüft den Prüfungsumfang und die Häufigkeit der Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse. Der Risiko- und Prüfungsausschuss informiert den Aufsichtsrat über das Ergebnis der Abschlussprüfung, erläutert, wie die Abschlussprüfung zur Integrität der Rechnungslegung beigetragen hat und welche Rolle der Ausschuss in diesem Prozess inne hatte. Er nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.
- (10) Der Risiko- und Prüfungsausschuss nimmt Prüfberichte entgegen und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der zügigen Behebung der vom Abschlussprüfer festgestellten Mängel durch den Vorstand. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen zu notwendigen Anpassungen an die Risikostrategie und berät diesen bei der Beauftragung externer Berater.

## **§ 10**

### **Nominierungsausschuss**

- (1) Der nach § 8 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung zu bildende Nominierungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie jeweils zwei weiteren Anteilseigner- und zwei weiteren Arbeitnehmervertreter. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses verfügen über ausreichend Sachverstand und Erfahrung zur Wahrnehmung der dem Ausschuss zugeordneten Aufgaben.

## Geschäftsordnung Aufsichtsrat W&W AG

- (2) Der Nominierungsausschuss hält mindestens eine Sitzung pro Kalenderjahr ab und tritt darüber hinaus nach Bedarf zusammen
- (3) Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der
  - (a) Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Vorstand; er achtet dabei auf die Diversität;
  - (b) bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats; hierbei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs, entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und gibt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an; die Unterstützung bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch den Nominierungsausschuss obliegt ausschließlich den Vertretern der Anteilseigner;
  - (c) Erarbeitung einer Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat sowie einer Strategie zu deren Erreichung;
  - (d) regelmäßigen, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats und spricht dem Aufsichtsrat gegenüber diesbezügliche Empfehlungen aus; der Nominierungsausschuss achtet dabei darauf, dass die Entscheidungsfindung innerhalb des Vorstands durch einzelne Personen oder Gruppen nicht in einer Weise beeinflusst wird, die dem Unternehmen schadet;
  - (e) regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrats als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit;
  - (f) Überprüfung der Grundsätze des Vorstands für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene und bei diesbezüglichen Empfehlungen an den Vorstand;
- (4) Der Nominierungsausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt er die Führungskräfteplanung des Unternehmens.
- (5) Über jede Sitzung des Nominierungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird jeweils unverzüglich nach der Sitzung mit jedem Ausschussmitglied abgestimmt. Das Original verbleibt beim Ausschussvorsitzenden.

**§ 11**

**Vergütungskontroll- und Personalausschuss**

- (1) Der nach § 8 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung zu bildende Vergütungskontroll- und Personalausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie jeweils einem weiteren Anteilseigner- und einem weiteren Arbeitnehmervertreter. Der Vorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein; die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses sollten als unabhängig anzusehen sein. Die Mitglieder des Vergütungskontroll- und Personalausschusses verfügen insgesamt über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Vergütungspolitik und Vergütungspraxis, Risikomanagement und Risikocontrolling, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und –strategie und an der Eigenmittelausstattung des Unternehmens.
- (2) Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss hält mindestens eine Sitzung pro Kalenderjahr ab und tritt darüber hinaus nach Bedarf zusammen.
- (3) Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder des Vorstands nicht älter als 65 Jahre sein sollen.
- (4) Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats über:
  - (a) den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Dies gilt nicht für die Festsetzung der Vergütung und Entscheidungen gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG; über diese beschließt der Aufsichtsrat nach Vorbereitung durch den Vergütungskontroll- und Personalausschuss;
  - (b) die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG;
  - (c) die Einwilligung zu Geschäften im Gegenstandswert von über einem Betrag von EUR 25.000,-- zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits; Geschäfte, die sich auf das standardisierte Produktangebot des W&W-Konzerns beziehen, sind hiervon ausgenommen,

## Geschäftsordnung Aufsichtsrat W&W AG

- (d) die Einwilligung zu anderen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen außerhalb des W&W-Konzerns,
  - (e) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis sowie
  - (f) die Einwilligung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.
- (5) Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss
- (a) überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter, und insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütung für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft und des W&W-Konzerns haben und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter der Gesellschaft; die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement sind zu bewerten;
  - (b) unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.
  - (c) bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung des Vorstands vor und berücksichtigt dabei besonders die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement des Unternehmens; den langfristigen Interessen von Anteilseignern, Anlegern, sonstiger Beteiligter und dem öffentlichen Interesse ist Rechnung zu tragen.
- (6) Der Vorsitzende des Vergütungskontroll- und Personalausschusses kann unter Einbeziehung des Vorstands unmittelbar beim Leiter der Internen Revision und der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständigen Organisationseinheit Auskünfte einholen.
- (7) Über jede Sitzung des Vergütungskontroll- und Personalausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird jeweils unverzüglich nach der Sitzung mit jedem Ausschussmitglied abgestimmt. Das Original verbleibt beim Ausschussvorsitzenden.



**§ 12**

**Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG**

Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats am 06.12.2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft und setzt damit gleichzeitig die bislang geltende Geschäftsordnung des Aufsichtsrats außer Kraft. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung nicht widersprechen.

Stuttgart, den 06.12.2019



---

Hans Dietmar Sauer  
Aufsichtsratsvorsitzender